

Satzung

des

Tennisclub Halver 1960 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Halver 1960 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Halver und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid unter der Nummer 544 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen und die Erziehung der Mitglieder zu sportlicher Auffassung und fairem Verhalten im Wettkampf verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitglieder;
Das sind volljährige Mitglieder, die durch Zahlung des vollen Beitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder sollen auf schriftlichen Antrag das zeitlich begrenzte Recht auf einen ermäßigten Beitrag genießen.
2. Passive Mitglieder;
Das sind nicht spielende Mitglieder, die einer ermäßigten Beitragspflicht unterliegen.
3. Jugendliche Mitglieder;
Das sind spielende Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres).
Sie haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder;
Das sind aktive oder passive Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung obliegt dem Vorstand. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragsverpflichtungen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss vom Vorstand einstimmig erfolgen.

§ 6 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften

Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zu den für die aktive Mitgliedschaft festgesetzten Beiträgen etc. zulässig.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Regelung genehmigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Bei Wegzug oder Versetzung kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Wirksamwerden des Austritts.

Der Ausschluss muss erfolgen wegen rechtskräftigen Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit sowie des Stimmrechts.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Beitragsverpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds für die Vergangenheit und das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige fällige Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports entsprechend den Anordnungen des Vorstands und gemäß der ausgehängten Spielordnung zu benutzen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste gegen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Gebühr im Verein einzuführen.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie besitzen das aktive Wahlrecht und nach mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus fällig, die Zahlung ist durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren sicherzustellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, den Zusammenhalt des Vereins nach besten Kräften zu stärken und den Verein nach außen würdig zu vertreten. Einrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommen, die Ausübung der ihnen zustehenden Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch schriftliche Mitteilung zu entziehen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Haus- und Anlagenwart/in
- Zwei Beisitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen

Der/die 1. und der 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Intern ist die Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als € 3.000,- verpflichtet sind, einen Vorstandsbeschluss einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands innerhalb seiner Amtszeit aus, so beruft der übrige Vorstand für die verbleibende Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist bei Einberufung nicht notwendig. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter.

Der Vorstand kann auch ohne Versammlung einen Beschluss fassen, wenn diesem mindestens sechs Vorstandsmitglieder schriftlich, telefonisch oder mündlich zustimmen.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins.

Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstands und die Vermittlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder an den Vorstand.

Der Vorstand kann bei wichtigen Entscheidungen den Beirat mit Stimmberechtigung hinzuziehen.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 1. Mai abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post oder per Email einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mitteilt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer einwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Bei allen strittigen Wahlen oder auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt die Abstimmung geheim.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 16 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei mit der Buchführung vertraute, dem Verein mindestens zwei Jahre angehörnde Mitglieder zu Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Überprüfung der Kassen- und Buchführung vorzunehmen.

Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf diesen neuen Rechtsträger über. Der Beschluss über diese Auflösung bedarf der schriftlichen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Im Übrigen fällt bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen an die Stadt Halver, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vereinsvorsitzenden im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einberufung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.